

# Amtsblatt

## für die Stadt Angermünde

Angermünde, 2. Mai 2026 | Nummer 4/2026 | 36. Jahrgang

Herausgeber: Stadt Angermünde – Die Bürgermeisterin

### Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Angermünde
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

## Inhaltsverzeichnis

### Amtliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde zur Darstellung der Flächen für das Vorhaben „Nahversorgungsstandort – Gustav-Bruhn-Str.“ .....Seite 2
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Nahversorgungsstandort – Gustav-Bruhn-Str.“ .....Seite 2
- Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung am Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Wohnungsbaustandort „Dobberzin-Nord“ .....Seite 3
- Bekanntmachung der 1. Änderung der Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Günterberg.....Seite 4
- Bekanntmachung der Satzung der Stadt Angermünde über die Umlegung der an die Wasser- und Bodenverbände „Welse“, „Finowfließ“ und „Uckerseen“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten.....Seite 4
- Öffentliche Bekanntmachung nach § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ – Gewässerunterhaltungsarbeiten.....Seite 5
- Bekanntmachung: Anpassung der Allgemeinen Preise für die Gas-Grundversorgung .....Seite 6
- Bekanntmachung der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal Verfahrensteilgebiet Ortslage Alt Galow Verfahrens-Nr. 500610 .....Seite 6
- Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal Verfahrensteilgebiet Ortslage Neu Galow Verfahrens-Nr. 500510 .....Seite 7
- Bekanntmachung der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal VTG Ortslage Neu Galower Weg Verfahrens-Nr. 500710 .....Seite 8
- Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal Verfahrensteilgebiet Ortslage Felchow Verfahrens-Nr. 500508 .....Seite 9
- Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“, Verfahrensteilgebiet Nord Verfahrens-Nr.: 5–001-R .....Seite 10
- Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“, Verfahrensteilgebiet Süd I Verfahrens-Nr.: 5–002-R .....Seite 11
- Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“, Verfahrensteilgebiet Süd II Verfahrens-Nr.: 5–003-R .....Seite 12

### Amtliche Mitteilungen

- Stellenausschreibung: Bereichsleiter Tierpark (m/w/d) – Tierpark Angermünde .....Seite 13
- Stellenausschreibung: Tierpfleger (m/w/d) – Tierpark Angermünde .....Seite 13
- Stellenausschreibung Sachbearbeiter\*in (m/w/d) Tiefbau .....Seite 14
- Hinweis des Ordnungsamtes der Stadt Angermünde – Anzeige eines Hundewurfes.....Seite 14

## – Amtliche Bekanntmachungen –

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde hat in ihrer Sitzung am 15.10.2025 den Pan zur Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde zur Darstellung der Flächen für das Vorhaben „Nahversorgungsstandort – Gustav-Bruhn-Str.“ festgestellt und gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde mit Az: 63–03133–25–46 vom 03.03.2026 wurde erteilt. Der Pan zur Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde zur Darstellung der Flächen für das Vorhaben „Nahversorgungsstandort – Gustav-Bruhn-Str.“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB kann jedermann die Änderung des FNP mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in der Stadtverwaltung Angermünde, Bauverwaltung, Heinrichstraße 12 in 16278 Angermünde während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen sind gemäß § 6a Abs. 2 BauGB im Internet unter [www.angermuende.de/buergerservice/ortsrecht-angermuende/](http://www.angermuende.de/buergerservice/ortsrecht-angermuende/) und im zentralen Internetportal des Landes einsehbar.

**Hinweise:**

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Angermünde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Absatz 1 BauGB). Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB.

Ferner wird auf § 3 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist danach unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Angermünde, 19.03.2026

Ute Ehrhardt  
Bürgermeisterin

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde hat am 18.03.2026 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Nahversorgungsstandort – Gustav-Bruhn-Str.“ vom 19.03.2026 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Nahversorgungsstandort – Gustav-Bruhn-Str.“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Angermünde tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan mit der Planbegründung und dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB für jedermann in der Stadtverwaltung Angermünde, Bauverwaltung, Heinrichstraße 12 in 16278 Angermünde während der üblichen Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten; über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt, weiterhin sind die Unterlagen im Internet unter [www.angermuende.de/buergerservice/ortsrecht-angermuende/](http://www.angermuende.de/buergerservice/ortsrecht-angermuende/) und im zentralen Internetportal des Landes einsehbar.

**Hinweis:**

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dem Flächennutzungsplan und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tag der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Angermünde unter Darlegung des die Ver-

letzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Absatz 1 BauGB). Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB.

Im Weiteren wird hingewiesen auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist.

Ferner wird auf § 3 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist danach unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Angermünde, 19.03.2026

Ehrhardt  
Bürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Angermünde

Die Stadtverordnetenversammlung Angermünde hat in ihrer Sitzung am 18.03.2026 unter Beschluss Nr. BV-122/2025 die Öffentlichkeitsbeteiligung am Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Wohnungsbaustandort „Dobberzin-Nord“ gemäß §3 Abs.2 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes bleibt im Rahmen der geplanten 8. Änderung unverändert. Er erstreckt sich auf einige Grundstücke in der Gemarkung Dobberzin Flur 1 und Flur 3 sowie teilweise auf das Grundstück Gemarkung Angermünde, Flur 3, Flurstück 1/2 gemäß folgender Lagedarstellung:



Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Abs.4 BauGB durchgeführt. Wesentlicher Grund für die Verfahrenswahl ist die qualitativ und quantitativ relative Geringfügigkeit der Planänderungen und der damit verbundenen zu bewältigenden naturschutzrechtlichen Eingriffe.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung kann während der Veröffentlichungsfrist **vom 08.05.2026 bis 12.06.2026** im Internet über das Planungsportal Brandenburg unter der Internetadresse:

<https://bb.beteiligung.diplanung.de/plan/8-aenderung-bplan-dobb-nord>

eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist ebenfalls über die Internetseite der Stadt Angermünde:

<https://www.angermuede.de/buergerservice/bekanntmachungen-mitteilungen/>

möglich.

Zusätzlich erfolgt in dem zuvor genannten Zeitraum die öffentliche Auslegung der genannten Unterlagen bei der Stadt Angermünde, Fachbereich Planen und Bauen, Heinrichstraße 12, Zimmer 301, 16278 Angermünde, zu den Dienstzeiten:

Montag	8.00 Uhr–15.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr–18:00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr–15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr–15:00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr–12.00 Uhr.

Während der Dauer der genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail unter folgender Adresse [u.schwanebeck@angermuede.de](mailto:u.schwanebeck@angermuede.de) übermittelt werden; sie können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege, z. B. schriftlich an die Stadt Angermünde, Fachbereich Planen und Bauen, Markt 24, 16278 Angermünde oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutzhinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c beziehungsweise e DS-GVO in Verbindung mit § 3 Baugesetzbuch und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Hinweisblatt zum Datenschutz: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten bei der betroffenen Person im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Baugesetzbuch (Artikel 13 DS-GVO), welches mit verlinkt ist bzw. ausliegt.

Angermünde, 19.03.2026

Ehrhardt  
Bürgermeisterin

## Bekanntmachung der Stadt Angermünde

Die Stadtverordnetenversammlung Angermünde hat in ihrer Sitzung am 18.03.2026 mit Beschluss Nr. BV-120/2025 gemäß § 10 BauGB die 1. Änderung der Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Günterberg, Ortslage Günterberg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch beschlossen.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Die Satzung kann von jedermann bei der Stadt Angermünde, Fachbereich Planen und Bauen, Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde zu den Dienstzeiten eingesehen werden. Auskunft über den Inhalt wird auf Verlangen erteilt.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. Fehler, die nach § 214 Abs.2a BauGB beachtlich sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Angermünde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vorgeschrieben oder aufgrund der BbgKVerf. erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Angermünde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Angermünde, 19.03.2026

Ehrhardt  
Bürgermeisterin

## Satzung der Stadt Angermünde über die Umlegung der an die Wasser- und Bodenverbände „Welse“, „Finowfließ“ und „Uckerseen“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten

Aufgrund des § 3 Abs. 1 bis 5 i. V. mit § 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 02. März 2012 (GVBl. I/12) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 17]) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in ihrer Sitzung am 18.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Die Stadt Angermünde ist aufgrund § 2 Abs.1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) für alle Grundstücke ihres Gemeindegebietes, die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ liegen, gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“. Ausgenommen hiervon sind die Grundstücke des Bundes, des Landes und der sonstigen Gebietskörperschaften. Für diese ist die jeweilige Gebietskörperschaft selbst Verbandsmitglied. Die Stadt Angermünde ist aufgrund § 2 Abs.1 Ziffer 2 GUVG für alle Grundstücke ihres Gemeindegebietes, die in den Verbandsgebieten der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Uckerseen“ liegen, gesetzliches Pflichtmitglied der Wasser- und Bo-

denverbände „Finowfließ“ und „Uckerseen“. Ausgenommen hiervon sind die Grundstücke des Bundes, des Landes und der sonstigen Gebietskörperschaften. Für diese ist die jeweilige Gebietskörperschaft selbst Verbandsmitglied. Im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ liegen alle Flächen des Gemeindegebietes, die nicht in den Verbandsgebieten der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Uckerseen“ liegen. In den Verbandsgebieten der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Uckerseen“ liegen die Flächen des Kalenderjahres 2024 gemäß der Anlage 1.

### § 2

#### Abgabetatbestand

- (1) Die Stadt Angermünde legt die von ihr an die Wasser- und Bodenverbände „Welse“, „Finowfließ“ und „Uckerseen“ für die Grundstücke, die nicht im Gemeindegut stehen, zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Grundstückseigentümer um. Die Verwaltungskosten sind zu kalkulieren und dürfen 15 v. H. des umlagefähigen Beitrags nicht übersteigen.
- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist.

### § 3

#### Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der bei Entstehen der Umlage (§ 2 Abs. 2) Grundstückseigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (2) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (3) Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen. Sie haben bei der örtlichen Feststellung der Stadt Angermünde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Wechselt der Umlagepflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Umlagepflichtige verpflichtet, die Stadt Angermünde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

#### § 4

##### Abgabemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die vom jeweiligen Verband erfasste und veranlagte Grundstücksfläche in Quadratmetern und nach Vorteilstyp 1, 2 oder 3 im Zeitpunkt des Entstehens der Umlage.

#### § 5

##### Abgabesatz

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitragssatzes des Kalenderjahres 2025 für Grundstücke des Gebietes der Stadt Angermünde, die vom Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „**Welse**“ erfasst sind beträgt für die Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 VS:
- |                                   |                           |
|-----------------------------------|---------------------------|
| 1) Siedlungs- und Verkehrsflächen | 0,002905 €/m <sup>2</sup> |
| 2) Landwirtschaft                 | 0,001453 €/m <sup>2</sup> |
| 3) Wald                           | 0,000726 €/m <sup>2</sup> |
- Sowie für Flächen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 VS:
- |                                   |                           |
|-----------------------------------|---------------------------|
| 1) Siedlungs- und Verkehrsflächen | 0,002905 €/m <sup>2</sup> |
| 2) Landwirtschaft                 | 0,001453 €/m <sup>2</sup> |
| 3) Wald                           | 0,000726 €/m <sup>2</sup> |
- Der Verwaltungsanteil beträgt 0,000083 €/m<sup>2</sup>, jedoch nicht mehr als 15 % des Betrages.
- (2) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitragssatzes des Kalenderjahres 2024 für Grundstücke des Gebietes der Stadt Angermünde, die vom Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „**Finowfließ**“ erfasst sind beträgt:

- |                                   |                           |
|-----------------------------------|---------------------------|
| 1) Siedlungs- und Verkehrsflächen | 0,002504 €/m <sup>2</sup> |
| 2) Landwirtschaft                 | 0,001252 €/m <sup>2</sup> |
| 3) Wald                           | 0,000626 €/m <sup>2</sup> |
- Der Verwaltungsanteil beträgt 0,000083 €/m<sup>2</sup>, jedoch nicht mehr als 15 % des Betrages.

- (3) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitragssatzes des Kalenderjahres 2025 für Grundstücke des Gebietes der Stadt Angermünde, die vom Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „**Uckerseen**“ erfasst sind beträgt:

- |                                   |                           |
|-----------------------------------|---------------------------|
| 1) Siedlungs- und Verkehrsflächen | 0,003317 €/m <sup>2</sup> |
| 2) Landwirtschaft                 | 0,001659 €/m <sup>2</sup> |
| 3) Wald                           | 0,000829 €/m <sup>2</sup> |
- Der Verwaltungsanteil beträgt 0,000083 €/m<sup>2</sup>, jedoch nicht mehr als 15 % des Betrages.

#### § 6

##### Fälligkeit der Abgabe

Die Umlage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten. Sie kann zusammen mit der Grundsteuer erhoben werden.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft und tritt zum 31.12.2025 außer Kraft.

Angermünde, den 19.03.2026

Ute Ehrhardt  
Bürgermeisterin

(Siegel)

## Öffentliche Bekanntmachung nach § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ – Gewässerunterhaltungsarbeiten

Der Wasser- und Bodenverband „Welse“ gibt hiermit bekannt, dass in der Zeit vom 19.05.2026–28.02.2027 an den Verbandsgewässern (Gewässer II. Ordnung) Unterhaltungsarbeiten entsprechend des Unterhaltungsplanes (UPL) durchgeführt werden.

Der Unterhaltungsplan 2026 liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Verbandes zu den Geschäftszeiten Montag–Donnerstag 09.00–15.00 Uhr sowie Freitag von 09.00–12.00 Uhr, aus. Gleichzeitig erfolgt die Veröffentlichung auf der Webseite des Verbandes unter [www.wbv-welse.de](http://www.wbv-welse.de).

Die Mahd und Sohlkrautung der Gewässer in der Stadt Angermünde und seiner Ortsteile findet im Zeitraum vom 19.05.–21.11.2026 sowie im Polder A vom 15.09.–19.09.2026 statt. Die im UPL beinhalteten Grundräumungsarbeiten werden ab August bis Dezember 2026 durchgeführt.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen die festgelegten Gehölzpflegearbeiten in der Zeit vom 01.10.2026–28.02.2027.

Über den konkreten Umfang und Zeitpunkt der einzelnen Gewässerunterhaltungsarbeiten können Informationen bei den Verbandsingenieuren des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ unter der Tel.-Nr.: 033336/675–5 eingeholt werden.

Zum Zeitpunkt der Gewässerunterhaltungsarbeiten haben die Eigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken und der Gewässergrundstücke den ausführenden Firmen sowie den Dienstkräften des Verbandes Zutritt zu diesen Gewässern sowie die notwendige Bau- und Ausführungsfreiheit an den Gewässern zu gewähren. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Anlieger

und Hinterlieger das Einebnen von Aushub und das Ablagern von Mähgut zu dulden haben.

Wir bitten darum, parallel zu den Gewässern einen 5 m breiten Streifen für die maschinelle Unterhaltung freizuhalten. Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, behält sich der Verband vor, die Mehrkosten dem Verursacher zu berechnen.

Gleichzeitig informiere ich, dass ganzjährig Vermessungsarbeiten an den Gewässern sowie im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen biberbedingte Unterhaltungsmaßnahmen stattfinden.

Die gesetzlichen Grundlagen bilden die §§ 38–41 WHG vom 31.07.2009 (BGBl. 1 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409 vom 28.12.2023) sowie die Landesbestimmungen §§ 78–85 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24 [Nr. 9], S. 14).

Schwedt/Oder, den 15.04.2026

gez. Ch. Schmidt  
Geschäftsführerin  
Wasser- und Bodenverband „Welse“

## Öffentliche Bekanntmachung: Anpassung der Allgemeinen Preise für die Gas-Grundversorgung

Gemäß § 5 Abs. 2 GasGVV geben wir hiermit die Änderung der Allgemeinen Preise für die Versorgung mit Gas im Rahmen der Grundversorgung für Haushaltskunden bekannt. Die neuen Preise treten zum 01.07.2026 in Kraft.

	alter Preis		Änderung		neuer Preis	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
<b>Grundpreis</b> (€/Monat)	11,66	13,88	0,95	1,13	12,61	15,00
<b>Arbeitspreis</b> (ct/kWh)	8,10	9,64	1,35	1,61	9,45	11,25

Die Preisanpassung resultiert insbesondere aus gestiegenen Beschaffungskosten aufgrund des Anstiegs der Großhandelsrohstoffpreise. Kunden der Grundversorgung haben das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen (§ 5 Abs. 3 GasGVV). Darüber hinaus besteht für alle Kunden die Möglichkeit, in unsere günstigen Sonderprodukte „AngerGas“ oder „AngerGas-Pro- Natur“ zu wechseln.

Gasversorgung Angermünde GmbH | Berliner Straße 1 | 16278 Angermünde | Telefon: 03 33 1 – 36 55 0 | Internet: www.sw-angermuede.de

## Öffentliche Bekanntmachung Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal Verfahrensteilgebiet Ortslage Alt Galow Verfahrens-Nr. 500610

### I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes erfolgt durch Auslegung seiner Bestandteile zur Einsichtnahme für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten.

Nachfolgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes können im Internet unter nachfolgender Adresse

<https://b9g.de/ufb-unteres-odertal-alt-galow>

eingesehen werden:

- Bestandteil 1 – Textlicher Teil
- Bestandteil 4 – Verzeichnis der alten Flurstücke
- Bestandteil 6 – Verzeichnis der neuen Flurstücke
- Bestandteil 7 – Zuteilungskarte

Die Auslegung der Bestandteile des Flurbereinigungsplanes zur Einsichtnahme für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten erfolgt

am **10.06.2026 von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**  
im **Nationalparkzentrum Nationalpark Unteres Odertal – „Natura 2000 – Haus“**  
**Ortsteil Criewen, Park 2, 16303 Schwedt/Oder**

Um Wartezeiten zu vermeiden, wird empfohlen, vor Wahrnehmung des Auslegungstermins die Möglichkeit zur telefonischen Auskunft zu nutzen.

Hierzu stehen Ihnen Bedienstete des Büro Drees und Hoersch

**vom 01.06.2026 bis 03.06.2026,  
jeweils von 08:00 bis 13:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr  
unter Telefonnummer 0251 – 1 33 33 - 29**

zur Verfügung.

Sollten Sie den Auslegungstermin wahrnehmen wollen, bitten wir Sie zur Vermeidung von Wartezeiten durch eine größere Anzahl wartender Teilnehmer um vorherige Terminvereinbarung unter o. g. Telefonnummer.

### II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten

am **10.06.2026 von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**  
im **Nationalparkzentrum Nationalpark Unteres Odertal – „Natura 2000 – Haus“**  
**Ortsteil Criewen, Park 2, 16303 Schwedt/Oder**

statt.

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem anberaumten Anhörungstermin erhoben oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem Anhörungstermin schriftlich beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau**

eingelegt werden.

Um Wartezeiten zu vermeiden, wird empfohlen, Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan vorrangig auf schriftlichem Wege einzulegen.

Sollten Sie den Anhörungstermin wahrnehmen wollen, bitten wir Sie zur Vermeidung von Wartezeiten um vorherige telefonische Terminvereinbarung. Hierzu stehen Ihnen Bedienstete des Büro Drees und Hoersch

**vom 01.06.2026 bis 03.06.2026,  
jeweils von 08:00 bis 13:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr  
unter Telefonnummer 0251 – 1 33 33 - 29**

zur Verfügung.

Bringen Sie bitte sowohl zum Auslegungstermin als auch zum Anhörungstermin Ihren Personalausweis und den Ihnen zugesandten Auszug aus dem Flurbereinigungsplan mit.

Versäumt ein Beteiligter die fristgerechte Einlegung eines Widerspruchs oder erklärt er sich nicht bis zum Ablauf der Frist über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Flurbereinigungsplan

oder dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Prenzlau, 17.04.2026

Im Auftrag

Steffen Brack  
Regionalteamleiter

Dieses Dokument wurde am 17.04.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

## Öffentliche Bekanntmachung

### Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal

### Verfahrensteilgebiet Ortslage Neu Galow

### Verfahrens-Nr. 500510

#### I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes erfolgt durch Auslegung seiner Bestandteile zur Einsichtnahme für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten.

Nachfolgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes können im Internet unter nachfolgender Adresse

<https://b9g.de/ufb-unteres-odertal-neu-galow>

eingesehen werden:

- Bestandteil 1 – Textlicher Teil
- Bestandteil 4 – Verzeichnis der alten Flurstücke
- Bestandteil 6 – Verzeichnis der neuen Flurstücke
- Bestandteil 7 – Zuteilungskarte

Die Auslegung der Bestandteile des Flurbereinigungsplanes zur Einsichtnahme für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten erfolgt

am **10.06.2026 von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**  
im **Nationalparkzentrum Nationalpark Unteres Odertal –  
„Natura 2000 – Haus“  
Ortsteil Criewen, Park 2, 16303 Schwedt/Oder**

Um Wartezeiten zu vermeiden, wird empfohlen, vor Wahrnehmung des Auslegungstermins die Möglichkeit zur telefonischen Auskunft zu nutzen.

Hierzu stehen Ihnen Bedienstete des Büro Drees und Hoersch

**vom 01.06.2026 bis 03.06.2026,  
jeweils von 08:00 bis 13:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr  
unter Telefonnummer 0251 – 1 33 33 - 29**

zur Verfügung.

Sollten Sie den Auslegungstermin wahrnehmen wollen, bitten wir Sie zur Vermeidung von Wartezeiten durch eine größere Anzahl wartender Beteiligter um vorherige Terminvereinbarung unter o. g. Telefonnummer.

#### II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten

am **10.06.2026 von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**  
im **Nationalparkzentrum Nationalpark Unteres Odertal –  
„Natura 2000 – Haus“  
Ortsteil Criewen, Park 2, 16303 Schwedt/Oder**

statt.

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem anberaumten Anhörungstermin erhoben oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem Anhörungstermin schriftlich beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau**

eingelegt werden.

Um Wartezeiten zu vermeiden, wird empfohlen, Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan vorrangig auf schriftlichem Wege einzulegen.

Sollten Sie den Anhörungstermin wahrnehmen wollen, bitten wir Sie zur Vermeidung von Wartezeiten um vorherige telefonische Terminvereinbarung. Hierzu stehen Ihnen Bedienstete des Büro Drees und Hoersch

**vom 01.06.2026 bis 03.06.2026,  
jeweils von 08:00 bis 13:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr  
unter Telefonnummer 0251 – 1 33 33 - 29**

zur Verfügung.

Bringen Sie bitte sowohl zum Auslegungstermin als auch zum Anhörungstermin Ihren Personalausweis und den Ihnen zugesandten Auszug aus dem Flurbereinigungsplan mit.

Versäumt ein Beteiligter die fristgerechte Einlegung eines Widerspruchs oder erklärt er sich nicht bis zum Ablauf der Frist über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Flurbereinigungsplan oder dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Prenzlau, 17.04.2026

Im Auftrag

Steffen Brack  
Regionalteamleiter

Dieses Dokument wurde am 17.04.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

## Öffentliche Bekanntmachung

### UFB Unteres Odertal

### VTG Ortslage Neu Galower Weg

### Verf.-Nr. 500710

#### I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes erfolgt durch Auslegung seiner Bestandteile zur Einsichtnahme für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten.

Nachfolgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes können im Internet unter nachfolgender Adresse

<https://b9g.de/ufb-unteres-odertal-neu-galower-weg>

eingesehen werden:

- Bestandteil 1 – Textlicher Teil
- Bestandteil 4 – Verzeichnis der alten Flurstücke
- Bestandteil 6 – Verzeichnis der neuen Flurstücke
- Bestandteil 7 – Zuteilungskarte

Die Auslegung der Bestandteile des Flurbereinigungsplanes zur Einsichtnahme für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten erfolgt

am **10.06.2026 von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**  
im **Nationalparkzentrum Nationalpark Unteres Odertal – „Natura 2000 – Haus“**  
**Ortsteil Criewen, Park 2, 16303 Schwedt/Oder**

Um Wartezeiten zu vermeiden, wird empfohlen, vor Wahrnehmung des Auslegungstermins die Möglichkeit zur telefonischen Auskunft zu nutzen.

Hierzu stehen Ihnen Bedienstete des Büro Drees und Hoersch

**vom 01.06.2026 bis 03.06.2026,**  
**jeweils von 08:00 bis 13:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr**  
**unter Telefonnummer 0251 – 1 33 33 - 29**

zur Verfügung.

Sollten Sie den Auslegungstermin wahrnehmen wollen, bitten wir Sie zur Vermeidung von Wartezeiten durch eine größere Anzahl wartender Beteiligter um vorherige Terminvereinbarung unter o. g. Telefonnummer.

#### II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten

am **10.06.2026 von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

im **Nationalparkzentrum Nationalpark Unteres Odertal – „Natura 2000 – Haus“**  
**Ortsteil Criewen, Park 2, 16303 Schwedt/Oder**

statt.

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem anberaumten Anhörungstermin erhoben oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem Anhörungstermin schriftlich beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,**  
**Landwirtschaft und Flurneuordnung**  
**Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau**

eingelegt werden.

Um Wartezeiten zu vermeiden, wird empfohlen, Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan vorrangig auf schriftlichem Wege einzulegen.

Sollten Sie den Anhörungstermin wahrnehmen wollen, bitten wir Sie zur Vermeidung von Wartezeiten um vorherige telefonische Terminvereinbarung. Hierzu stehen Ihnen Bedienstete des Büro Drees und Hoersch

**vom 01.06.2026 bis 03.06.2026,**  
**jeweils von 08:00 bis 13:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr**  
**unter Telefonnummer 0251 – 1 33 33 - 29**

zur Verfügung.

Bringen Sie bitte sowohl zum Auslegungstermin als auch zum Anhörungstermin Ihren Personalausweis und den Ihnen zugesandten Auszug aus dem Flurbereinigungsplan mit.

Versäumt ein Beteiligter die fristgerechte Einlegung eines Widerspruchs oder erklärt er sich nicht bis zum Ablauf der Frist über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Flurbereinigungsplan oder dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Prenzlau, 17.04.2026

Im Auftrag

Steffen Brack  
Regionalteamleiter

Dieses Dokument wurde am 17.04.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

## Öffentliche Bekanntmachung

### Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal

### Verfahrensteilgebiet Ortslage Felchow

### Verfahrens-Nr. 500508

#### I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes erfolgt durch Auslegung seiner Bestandteile zur Einsichtnahme für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten.

Nachfolgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes können im Internet unter nachfolgender Adresse

<https://b9g.de/ufb-unteres-odertal-felchow>

eingesehen werden:

- Bestandteil 1 – Textlicher Teil
- Bestandteil 4 – Verzeichnis der alten Flurstücke
- Bestandteil 6 – Verzeichnis der neuen Flurstücke
- Bestandteil 7 – Zuteilungskarte

Die Auslegung der Bestandteile des Flurbereinigungsplanes zur Einsichtnahme für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten erfolgt

am **10.06.2026 von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**  
im **Nationalparkzentrum Nationalpark Unteres Odertal – „Natura 2000 – Haus“**  
**Ortsteil Criewen, Park 2, 16303 Schwedt/Oder**

Um Wartezeiten zu vermeiden, wird empfohlen, vor Wahrnehmung des Auslegungstermins die Möglichkeit zur telefonischen Auskunft zu nutzen.

Hierzu stehen Ihnen Bedienstete des Büro Drees und Hoersch

**vom 01.06.2026 bis 03.06.2026,**  
**jeweils von 08:00 bis 13:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr**  
**unter Telefonnummer 0251 – 1 33 33 - 29**

zur Verfügung.

Sollten Sie den Auslegungstermin wahrnehmen wollen, bitten wir Sie zur Vermeidung von Wartezeiten durch eine größere Anzahl wartender Beteiligten um vorherige Terminvereinbarung unter o. g. Telefonnummer.

#### II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten

am **10.06.2026 von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**  
im **Nationalparkzentrum Nationalpark Unteres Odertal – „Natura 2000 – Haus“**  
**Ortsteil Criewen, Park 2, 16303 Schwedt/Oder**

statt.

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem anberaumten Anhörungstermin erhoben oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem Anhörungstermin schriftlich beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau**

ingelegt werden.

Um Wartezeiten zu vermeiden, wird empfohlen, Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan vorrangig auf schriftlichem Wege einzulegen.

Sollten Sie den Anhörungstermin wahrnehmen wollen, bitten wir Sie zur Vermeidung von Wartezeiten um vorherige telefonische Terminvereinbarung. Hierzu stehen Ihnen Bedienstete des Büro Drees und Hoersch

**vom 01.06.2026 bis 03.06.2026,**  
**jeweils von 08:00 bis 13:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr**  
**unter Telefonnummer 0251 – 1 33 33 - 29**

zur Verfügung.

Bringen Sie bitte sowohl zum Auslegungstermin als auch zum Anhörungstermin Ihren Personalausweis und den Ihnen zugesandten Auszug aus dem Flurbereinigungsplan mit.

Versäumt ein Beteiligter die fristgerechte Einlegung eines Widerspruchs oder erklärt er sich nicht bis zum Ablauf der Frist über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Flurbereinigungsplan oder dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Prenzlau, 17.04.2026

Im Auftrag

Steffen Brack  
Regionalteamleiter

Dieses Dokument wurde am 17.04.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

## Öffentliche Bekanntmachung

### Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“, Verfahrensteilgebiet Nord Verfahrens-Nr.: 5-001-R

#### I. Bekanntgabe des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan

Die Bekanntgabe des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan erfolgt durch Auslegung seiner Bestandteile zur Einsichtnahme für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten.

Zudem können folgende Bestandteile des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan im Internet unter der Adresse

<https://b9g.de/unteres-odertal-nord>

eingesehen werden:

- Bestandteil 1 – Textlicher Teil
- Bestandteil 4 – Verzeichnis der alten Flurstücke
- Bestandteil 6 – Verzeichnis der neuen Flurstücke
- Bestandteil 7 – Zuteilungskarte

Die Auslegung der Bestandteile des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan zur Einsichtnahme für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten erfolgt

am **09.06.2026 von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr**,  
im **Dorfgemeinschaftshaus, Nebenstraße 8,  
16306 Hohenselchow-Groß Pinnow**

Um Wartezeiten zu vermeiden wird empfohlen, vor Wahrnehmung des Auslegungstermins die Möglichkeit zur telefonischen Auskunft zu nutzen.

Hierzu stehen Ihnen Bedienstete vom Vermessungsbüro Derksen König

**am 20.05.2026 von 06:30 bis 14:00 Uhr  
unter der Telefonnummer 0331-704312-13**

zur Verfügung.

Sollten Sie den Auslegungstermin wahrnehmen wollen, bitten wir Sie zur Vermeidung von Wartezeiten durch eine größere Anzahl wartender Beteiligter um vorherige Terminvereinbarung unter o. g. Telefonnummer.

#### II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten

am **09.06.2026 von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr**,  
im **Dorfgemeinschaftshaus, Nebenstraße 8,  
16306 Hohenselchow-Groß Pinnow**

statt.

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem Anhörungstermin schriftlich beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau**

erhoben werden.

Sollten Sie den Anhörungstermin wahrnehmen wollen, bitten wir Sie zur Vermeidung von Wartezeiten um vorherige telefonische Terminvereinbarung.

Hierzu stehen Ihnen Bedienstete vom Vermessungsbüro Derksen König

**am 27.05.2026 von 06:30 Uhr bis 14:00 Uhr  
unter der Telefonnummer 0331-704312-13**

zur Verfügung.

Bringen Sie bitte sowohl zum Auslegungstermin, als auch zum Anhörungstermin Ihren Personal-ausweis und den Ihnen zugesandten Auszug des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan mit.

Versäumt ein Beteiligter die fristgerechte Einlegung eines Widerspruchs oder erklärt er sich nicht bis zum Ablauf der Frist über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan oder dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

*Prenzlau, 17.04.2026*

*Im Auftrag*

*Steffen Brack  
Regionalteamleiter*

Dieses Dokument wurde am 17.04.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

# Öffentliche Bekanntmachung

## Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“, Verfahrensteilgebiet Süd I Verfahrens-Nr.: 5–002-R

### I. Bekanntgabe des Nachtrages 4 zum Flurbereinigungsplan

Die Bekanntgabe des Nachtrages 4 zum Flurbereinigungsplan erfolgt durch Auslegung seiner Bestandteile zur Einsichtnahme für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten.

Zudem können folgende Bestandteile des Nachtrages 4 zum Flurbereinigungsplan im Internet unter der Adresse

<https://b9g.de/fbv-unteres-odertal-sued1>

eingesehen werden:

- Bestandteil 1 – Textlicher Teil
- Bestandteil 4 – Verzeichnis der alten Flurstücke
- Bestandteil 6 – Verzeichnis der neuen Flurstücke
- Bestandteil 7 – Zuteilungskarten

Die Auslegung der Bestandteile des Nachtrages 4 zum Flurbereinigungsplan zur Einsichtnahme für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten erfolgt

am **11.06.2026 von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr**  
im **Nationalparkzentrum Nationalpark Unteres Odertal,  
„Natura 2000 – Haus“  
Ortsteil Criewen, Park 2, 16303 Schwedt/Oder.**

Um Wartezeiten zu vermeiden, wird empfohlen, vor Wahrnehmung des Auslegungstermins die Möglichkeit zur telefonischen Auskunft zu nutzen.

Hierzu stehen Ihnen Bedienstete vom Büros Drees und Hoersch

**vom 01.06.2026 bis 03.06.2026,  
jeweils von 08:00 bis 13:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr  
unter Telefonnummer 0251 – 1 33 33 - 29**

zur Verfügung.

Sollten Sie den Auslegungstermin wahrnehmen wollen, bitten wir Sie zur Vermeidung von Wartezeiten durch eine größere Anzahl wartender Beteiligter um vorherige Terminvereinbarung unter o. g. Telefonnummer.

### II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum Nachtrages 4 zum Flurbereinigungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten

am **11.06.2026 von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr**  
im **Nationalparkzentrum Nationalpark Unteres Odertal,  
„Natura 2000 – Haus“  
Ortsteil Criewen, Park 2, 16303 Schwedt/Oder.**

statt.

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Nachtrag 4 zum Flurbereinigungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem Anhörungstermin schriftlich beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau**

erhoben werden.

Sollten Sie den Anhörungstermin wahrnehmen wollen, bitten wir Sie zur Vermeidung von Wartezeiten um vorherige telefonische Terminvereinbarung.

Hierzu stehen Ihnen Bedienstete vom Büros Drees und Hoersch

**vom 01.06.2026 bis 03.06.2026,  
jeweils von 08:00 bis 13:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr  
unter Telefonnummer 0251 – 1 33 33 - 29**

zur Verfügung.

Bringen Sie bitte sowohl zum Auslegungstermin als auch zum Anhörungstermin Ihren Personalausweis und den Ihnen zugesandten Auszug des Nachtrages 4 zum Flurbereinigungsplan mit.

Versäumt ein Beteiligter die fristgerechte Einlegung eines Widerspruchs oder erklärt er sich nicht bis zum Ablauf der Frist über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan oder dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Prenzlau, 17.04.2026

Im Auftrag

Steffen Brack  
Regionalteamleiter

Dieses Dokument wurde am 17.04.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

## Öffentliche Bekanntmachung

### Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“, Verfahrensteilgebiet Süd II Verfahrens-Nr.: 5-003-R

#### I. Bekanntgabe des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan

Die Bekanntgabe des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan erfolgt durch Auslegung seiner Bestandteile zur Einsichtnahme für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten.

Zudem können folgende Bestandteile des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan im Internet unter der Adresse

<https://b9g.de/fbv-unteres-odertal-sued2>

eingesehen werden:

- Bestandteil 1 – Textlicher Teil
- Bestandteil 4 – Verzeichnis der alten Flurstücke
- Bestandteil 6 – Verzeichnis der neuen Flurstücke
- Bestandteil 7 – Zuteilungskarten

Die Auslegung der Bestandteile des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan zur Einsichtnahme für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten erfolgt

am **11.06.2026 von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr**  
im **Nationalparkzentrum Nationalpark Unteres Odertal,  
„Natura 2000 – Haus“  
Ortsteil Criewen, Park 2, 16303 Schwedt/Oder.**

Um Wartezeiten zu vermeiden, wird empfohlen, vor Wahrnehmung des Auslegungstermins die Möglichkeit zur telefonischen Auskunft zu nutzen.

Hierzu stehen Ihnen Bedienstete vom Büros Drees und Hoersch

**vom 01.06.2026 bis 03.06.2026,  
jeweils von 08:00 bis 13:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr  
unter Telefonnummer 0251 – 1 33 33 - 29**

zur Verfügung.

Sollten Sie den Auslegungstermin wahrnehmen wollen, bitten wir Sie zur Vermeidung von Wartezeiten durch eine größere Anzahl wartender Beteiligter um vorherige Terminvereinbarung unter o. g. Telefonnummer.

#### II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten

am **11.06.2026 von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr**  
im **Nationalparkzentrum Nationalpark Unteres Odertal,  
„Natura 2000 – Haus“  
Ortsteil Criewen, Park 2, 16303 Schwedt/Oder.**

statt.

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem Anhörungstermin schriftlich beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau**

erhoben werden.

Sollten Sie den Anhörungstermin wahrnehmen wollen, bitten wir Sie zur Vermeidung von Wartezeiten um vorherige telefonische Terminvereinbarung.

Hierzu stehen Ihnen Bedienstete vom Büros Drees und Hoersch

**vom 01.06.2026 bis 03.06.2026,  
jeweils von 08:00 bis 13:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr  
unter Telefonnummer 0251 – 1 33 33 - 29**

zur Verfügung.

Bringen Sie bitte sowohl zum Auslegungstermin als auch zum Anhörungstermin Ihren Personalausweis und den Ihnen zugesandten Auszug des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan mit.

Versäumt ein Beteiligter die fristgerechte Einlegung eines Widerspruchs oder erklärt er sich nicht bis zum Ablauf der Frist über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan oder dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Prenzlau, 17.04.2026

Im Auftrag

Steffen Brack  
Regionalteamleiter

Dieses Dokument wurde am 17.04.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

## – Amtliche Mitteilungen –

## Stellenausschreibung: Bereichsleiter Tierpark (m/w/d) – Tierpark Angermünde

Für den Tierpark Angermünde suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen verantwortungsbewussten Zootierpfleger, Tierpfleger, Landwirt, Tierarzt, Biologe o. ä. (m/w/d), der den Tierpark operativ führt und sich in die strategische Weiterentwicklung einbringt. Die Position ist direkt der Geschäftsführung unterstellt und trägt die Gesamtverantwortung für den laufenden Betrieb.

### Ihre Aufgaben:

- Eigenständige Leitung und Organisation des Tierparks (Betrieb, Anlei-tung Personal)
- Führung, Einsatzplanung und Entwicklung des Teams (insb. Tierpfleger)
- Sicherstellung einer artgerechten Tierhaltung sowie Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben
- Budgetverantwortung sowie wirtschaftliche Steuerung des Tierparks
- Weiterentwicklung des Tierparks (Angebote, Besucherattraktivität, Kon-zepte)
- Koordination mit externen Partnern (z. B. Tierärzte, Behörden, Dienst-leister)
- Kommunikation mit Vereinen, Stiftungen, Fördermittelgebern, Lehrbe-trieben
- Berichtswesen und enge Abstimmung mit der Geschäftsführung
- Sicherstellung der Versorgung und Pflege der Tiere (ggfs. unter Eigen-einsatz)

### Ihr Profil:

- Mehrjährige Erfahrung im Bereich Tierhaltung, Tierpflege, Tierversor-gung idealerweise mit Führungsverantwortung
- Ggfs. Ausbildungsberechtigung für Tierpfleger
- Fundierte Kenntnisse in Organisation, Personalführung und Betriebsab-läufen

- Kenntnisse zu gesetzlichen Vorgaben im Bereich Tierhaltung, -transport und -pflege
- Wirtschaftliches Denken und die Fähigkeit, Verantwortung zu überneh-men
- Durchsetzungsstärke und gleichzeitig ein pragmatischer, lösungsorien-tierter Führungsstil
- Hohes Maß an Eigeninitiative und Verlässlichkeit
- Bereitschaft zur Arbeit auch außerhalb klassischer Bürozeiten (Wochen-enden/Feiertage)
- Führerschein min. Klasse B

### Wir bieten:

- Eine verantwortungsvolle Leitungsfunktion mit großem Gestaltungs-spielraum
- Direkte Anbindung an die Geschäftsführung und kurze Entscheidungs-wege
- Möglichkeit, den Tierpark aktiv weiterzuentwickeln
- Mitarbeit in einem überschaubaren, praxisnahen Umfeld

### Bewerbung:

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung und Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins an

Kommunale Gebäudemanagementgesellschaft  
Angermünde mbH (KGMA)  
z. Hd. Marcel Wagner  
Berliner Straße 73  
16278 Angermünde  
[info@kgm-angermuede.de](mailto:info@kgm-angermuede.de)

## Stellenausschreibung: Tierpfleger (m/w/d) – Tierpark Angermünde

Der Tierpark Angermünde sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen enga-gierten Tierpfleger (m/w/d) zur Unterstützung unseres Teams.

### Ihre Aufgaben:

- Tägliche Versorgung und Pflege der Tiere (Fütterung, ggfs. kommentierte Fütterungen, Reinigung der Gehege, Kontrolle des Tierbestands)
- Beobachtung des Tierverhaltens und Erkennen von Auffälligkeiten oder Erkrankungen
- Unterstützung bei tierärztlichen Behandlungen und Pflegemaßnahmen
- Instandhaltung und Pflege der Anlagen und Gehege
- Mitwirkung bei Transporten, Umsetzungen und Zuchtprogrammen
- Ansprechpartner für Besucher bei Fragen zu den Tieren (bei Bedarf)
- Herstellung und Portionierung artgerechter Futtermischungen

### Ihr Profil:

- Abgeschlossene Ausbildung als Zootierpfleger oder ähnlich
- Verantwortungsbewusstsein und ein sicherer Umgang mit verschiede-nen Tierarten
- Körperliche Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft und Flexibilität
- Bereitschaft zu Spät-, Wochenend- und Feiertagsarbeit
- Teamfähigkeit und zuverlässige Arbeitsweise
- Führerschein Klasse B

### Wir bieten:

- Eine abwechslungsreiche Tätigkeit in naturnaher Umgebung
- Mitarbeit in einem kleinen, engagierten Team
- Eine sinnstiftende Arbeit mit direktem Tierkontakt

### Bewerbung:

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins an die:

Kommunale Gebäudemanagementgesellschaft  
Angermünde mbH (KGMA)  
z. Hd. Marcel Wagner  
Berliner Straße 73  
16278 Angermünde  
[info@kgm-angermuede.de](mailto:info@kgm-angermuede.de)

## Stellenausschreibung Sachbearbeiter\*in (m/w/d) Tiefbau

Der staatlich anerkannte Erholungsort Angermünde liegt zwischen den beiden großen Landschaftsschutzgebieten Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin und Nationalpark Unteres Odertal. Zentrum der Stadt Angermünde und ihren 23 Ortsteilen ist die liebevoll sanierte Altstadt, die als Gesamtensemble fast vollständig unter Denkmalschutz steht.

Zur Verstärkung unseres Teams im Fachbereich Planen und Bauen suchen wir, die Stadt Angermünde, zum **01.07.2026** eine/-n

### Sachbearbeiter\*in (m/w/d) Tiefbau

Die Vollzeitstelle im Umfang von 39 Wochenstunden ist mit der E 10 des TVöD´s bewertet und umfasst folgende **Schwerpunktaufgaben:**

- Vorbereitung und Steuerung des Ablaufes von Tiefbauprojekten u. Anlagen des ÖPNV's
- Vorbereitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Unterhaltung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
- Betrieb, Instandhaltung u. Neubau/Rekonstruktion der städtischen Abwasseranlagen (Regenwasser) planen und umsetzen
- Stellungnahme, Prüfung und Abstimmung bei Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen der Medienträger
- Er- und Bearbeitung von Straßenverkehrsangelegenheiten und Vereinbarungen mit Straßenbausträgern
- Mitwirkung bei der Verkehrsplanung und bei Bauanträgen
- Wahrnehmung gemeindlicher Aufgaben gemäß Bbg. Wassergesetze

#### Damit überzeugen Sie uns:

- erfolgreich abgeschlossenes Studium im Bauingenieurwesen (Diplomingenieurin/Diplomingenieur Uni/FH oder ein vergleichbarer Abschluss) wünschenswert in der Fachausrichtung Tiefbau
- berufliche Erfahrung in den beschriebenen Aufgabengebieten, vorzugsweise im kommunalen Bereich

#### Das bieten wir Ihnen:

- eine ansprechende und zuverlässige Beschäftigung zu attraktiven Konditionen
- Unterstützung bei der Wohnungssuche
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch eine flexible Arbeitszeitgestaltung und Teilzeitoptionen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten
- eine zentrale Lage sowie gute Verkehrsanbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel
- eine moderne und ergonomische Büro- und Kommunikationsausstattung
- vielfältige fachliche und außerfachliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit Anerkennung der Reisezeiten als Arbeitszeit
- betriebliche Altersversorgung über die Zusatzversorgungskasse KvBbg
- Jahressonderzahlung und 30 Tage Urlaub
- Fahrradleasing

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen zu den benannten Einstellungsvoraussetzungen bis zum **20.05.2026**

bevorzugt per E-Mail an: **bewerbungen@angermuende.de**  
(zusammengefasst in einer Datei im PDF-Format)

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Weitere Auskünfte zur Stellenausschreibung erteilt Frau Wichert unter Tel. 03331/260014. Bewerbungskosten werden durch die Stadt Angermünde nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt wurde. Die entsprechenden Datenschutzhinweise finden Sie unter [www.angermuende.de](http://www.angermuende.de)

## Hinweis der Stadt Angermünde – Ordnungsamt

### Anzeige eines Hundewurfes

1. Spätestens am 7ten Tag nach dem Wurf (Geburt) ist dieser dem Ordnungsamt der Stadt Angermünde anzuzeigen.
2. Mit Vollendung der 8. Lebenswoche sind die Welpen durch Implantation eines Mikrochips zu kennzeichnen und unter Verwendung des Formulars „Anmeldung Hund“ ([www.angermuende.de](http://www.angermuende.de) – Bürgerservice – Formulare) unverzüglich beim Ordnungsamt der Stadt Angermünde anzumelden (§ 2 Hundehalterverordnung BRB). Dies hat unabhängig davon zu erfolgen, ob es bereits Kaufinteressenten für Welpen gibt.
3. Sobald der angemeldete Welpen verkauft wurde, ist dieser Welpen über das Formular „Abmeldung eines Hundes“ beim Ordnungsamt der Stadt Angermünde abzumelden mit allen Daten des neuen Besitzers
4. Für alle Welpen des Wurfs, die nach Vollendung der 12. Woche noch beim Züchter leben, wird die Hundesteuer pro Welpen fällig und für jeden Welpen wird eine einmalige Anmeldegebühr von 15,00 € pro Welpen berechnet.



